

## **Neufassung der Satzung des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird mit Zustimmung des Hochschulrates vom 5. Juli 2011 und nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines .....	2
§ 1 Zweck .....	2
§ 2 Rechtsstellung .....	2
§ 3 Geltungsbereich.....	2
§ 4 Aufgaben .....	2
§ 5 Leitung .....	3
§ 6 Beirat des Studienkollegs .....	3
§ 7 Lehrkräfte .....	4
§ 8 Dozentenkonferenz.....	4
§ 9 Lehrangebot.....	5
§ 10 Zahl der Studienplätze.....	5
§ 11 Studienverlauf .....	5
II. Rechte und Pflichten der Kollegiaten / Zugang / Wechsel / Beendigung.....	6
§ 12 Zuständigkeit.....	6
§ 13 Aufnahme in das Studienkolleg .....	6
§ 14 Dauer und Umfang der studienvorbereitenden Kurse.....	7
§ 15 Einschreibung .....	7
§ 16 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen.....	8
§ 17 Rückmeldung .....	9
§ 18 Mitteilungspflicht .....	10
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Wechsel eines Studienkollegs oder des Schwerpunktkurses .....	10
§ 21 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg.....	10
§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten .....	11

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber auf die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums in dem angestrebten Studiengang sprachlich, fachlich und studienmethodisch vorzubereiten und eine Prüfung abzunehmen. Im Studienkolleg kommen Kollegiatinnen und Kollegiaten verschiedener ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Überzeugungen sowie Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf ein Hochschulstudium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des Anderen zusammenwirken.

### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Das Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der jeweils gültigen Fassung. Es führt den Namen „Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel“, nachfolgend „Studienkolleg“ genannt.

(2) Das Präsidium erhält den jährlichen Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie die Empfehlungen des Beirats. Es prüft den Geschäftsbericht und Jahresabschluss und erteilt der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs Entlastung.

### **§ 3 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Satzung bestimmt die Organisationsform des Studienkollegs und legt die Grundsätze für den Lehr- und Studienbetrieb am Studienkolleg fest.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten insbesondere

- die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 (KMK - Rahmenordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Das Studienkolleg überprüft die ausländischen Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Es entscheidet auf der Grundlage der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz herausge-

gebenen Bewertungsvorschläge (ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland) über die Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife.

(2) Das Studienkolleg vermittelt deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren ausländische Bildungsnachweise den Zugang zu einer deutschen Fachhochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die für das Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und macht sie mit den an den Fachhochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut.

(3) Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Fachhochschulen (Feststellungsprüfung) sowie bei entsprechendem Bedarf auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vor.

(4) Das Studienkolleg führt die in Absatz 3 genannten Prüfungen gemäß eigener Prüfungsordnungen durch, die von der Dozentenkonferenz beschlossen, vom Präsidium genehmigt und als Satzungen der Fachhochschule Kiel erlassen werden.

(5) Satzungen der Fachhochschule Kiel werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt gemacht.

## **§ 5 Leitung**

(1) Die Leitung des Studienkollegs besteht aus einer ständigen Leiterin oder einem ständigen Leiter. Sie oder er hat eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter. Beide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Kiel bestellt. Voraussetzung hierfür sind beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere gleichwertige Qualifikation und Erfahrungen in der Reifeprüfung oder in der Feststellungsprüfung.

(2) Die Leitung des Studienkollegs ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb verantwortlich. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Studienkollegs.

(3) Sie oder er formuliert die fachlichen Anforderungsprofile für das Personal und macht einen Einstellungsvorschlag.

(4) Die Leitung des Studienkollegs ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienkollegs. Sie oder er ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weisungsberechtigt.

## **§ 6 Beirat des Studienkollegs**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Kiel bestellt einen Beirat für das Studienkolleg gem. § 96 Abs. 5 HSG, der bei der Durchführung der Aufgaben berät.

Der Beirat des Studienkollegs besteht aus:

- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachhochschule Kiel,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Studienkollegs,
- einer Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums und
- einer Vertreterin oder eines Vertreters des für Hochschulen zuständigen Ministeriums.

Die Vertreterinnen oder Vertreter können sich durch ein Mitglied ihrer Institution vertreten lassen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Der Beirat wird von der jeweils vorsitzenden Person mindestens einmal im Semester einberufen. Darüber hinaus muss der Beirat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs oder dreier anderer Mitglieder des Beirats einberufen werden.

### **§ 7 Lehrkräfte**

(1) Der Unterricht am Studienkolleg wird durch die dort tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte durchgeführt. Soweit erforderlich, können für die Durchführung des Unterrichts Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte erteilt werden.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Studienkollegs sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation besitzen. Für den Unterricht im Fach Deutsch haben bei der Auswahl der Lehrkräfte diejenigen den Vorrang, die über Erfahrung im Deutschunterricht für Ausländer und Ausländerinnen verfügen.

### **§ 8 Dozentenkonferenz**

(1) Die Lehrkräfte des Studienkollegs bilden unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs die Dozentenkonferenz. Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(2) Die Dozentenkonferenz wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Studienkollegs bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen.

(3) Die Leitung des Studienkollegs hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Dozentenkonferenz zu unterrichten.

(4) Die Dozentenkonferenz berät über Fach- und Prüfungsfragen. Sie berät und entscheidet insbesondere über

- das Lehrangebot unter Beachtung der KMK - Rahmenordnung,
- die Strukturierung des Semesterablaufs,
- das Vorrücken von Kollegiatinnen und Kollegiaten in das zweite Kollegsemester eines Schwerpunktkurses,
- den Ausschluss von Kollegiatinnen und Kollegiaten aus dem Studienkolleg.

- (5) Die Dozentenkonferenz wirkt mit bei
- der Anmeldung von Haushaltsmitteln,
  - der Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
  - der Festlegung und Fortschreibung des Stellen- und Funktionsplans für das Studienkolleg und der damit verbundenen Lehrverpflichtung.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Dozentenkonferenz sind Niederschriften anzufertigen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 9 Lehrangebot**

- (1) Das Studienkolleg führt zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 3 folgende Kurse durch:
- Schwerpunktkurs Technik (TI) zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge,
  - Schwerpunktkurs Wirtschaft (WW) zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge,
  - Schwerpunktkurs Sozialwissenschaft (SW) zur Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

Der Unterricht kann kursübergreifend erteilt werden.

Diese Kurse werden mit der Feststellungsprüfung abgeschlossen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (2) Zusätzlich können entsprechend der Nachfrage Vorkurse und Sonderlehrgänge – auch kostenpflichtig im Auftrage Dritter – eingerichtet werden.
- (3) Aufnahmeprüfungen und externe Feststellungsprüfungen im Ausland können gegen Erstattung der Aufwendungen für Prüfung, Aufenthalts- und Reisekosten durchgeführt werden.
- (4) In den Schwerpunktkursen werden die Prüfungsfächer gemäß der Lehrpläne und Prüfungsordnungen unterrichtet; bei Bedarf können auch weitere Fächer angeboten werden.

### **§ 10 Zahl der Studienplätze**

Um eine intensive Studienvorbereitung zu gewährleisten, bietet das Studienkolleg 75 Studienplätze an. Der Richtwert für die Teilnehmerzahl in den einzelnen Kursen beträgt 15.

### **§ 11 Studienverlauf**

- (1) Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen am Studienkolleg orientieren sich an den Vorlesungszeiten der Fachhochschule Kiel.
- (2) In den Kursen des Studienkollegs werden in jedem Fach zu Semestermitte und am Semesterende schriftliche Leistungskontrollen durchgeführt; handelt es sich um das Abschlussemester eines Kurses, tritt an die Stelle der zweiten Leistungskontrolle die jeweilige Abschlussprüfung.

(3) Im ersten Kollegsemester eines Schwerpunktkurses werden die Ergebnisse der Leistungskontrollen im gleichen Verhältnis zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Der Übergang in das zweite Kollegsemester eines Schwerpunktkurses setzt voraus, dass die Kollegiatinnen und Kollegiaten in jedem Fach insgesamt ausreichende Leistungen erzielt haben. Wurden ausreichende Leistungen in nur einem Fach knapp verfehlt, entscheidet die Dozentenkonferenz über das Vorrücken in das zweite Kollegsemester. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern kann die Dozentenkonferenz auch einen Ausschluss vom Studienkolleg beschließen. Kollegiaten und Kollegiatinnen, denen der Übergang in das zweite Kollegsemester verwehrt wurde, dürfen das erste Kollegsemester einmal wiederholen.

(4) Am Ende des zweiten Kollegsemester eines Schwerpunktkurses findet die Feststellungsprüfung statt. Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, dürfen das zweite Kollegsemester einmal wiederholen.

## **II. Rechte und Pflichten der Kollegiaten / Zugang / Wechsel / Beendigung**

### **§ 12 Zuständigkeit**

Für Entscheidungen nach diesem Abschnitt ist die Leitung des Studienkollegs zuständig, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 13 Aufnahme in das Studienkolleg**

- (1) Die Zulassung zum Studienkolleg setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der nach einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt,
  - ausreichende Deutschkenntnisse (mind. B1) nachweist,
  - einen Aufnahmetest bestanden hat und
  - Mitglied in einer Krankenkasse ist.

Durch den Aufnahmetest am Studienkolleg sollen die Kenntnisse der deutschen Sprache und der Grundkenntnisse der Mathematik vor Aufnahme in das Studienkolleg nachgewiesen werden. Der Test kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Der Aufnahmetest für Deutsch entfällt, wenn die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch

- TestDaF (Niveaustufe mindestens TDN 4),
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (Niveaustufe mindestens DSH 2),
- das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (früher Stufe II)
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München oder

- durch Zertifikate nach bilateralen Abkommen mit anderen Staaten

nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf einen Platz am Studienkolleg besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Studienkollegs; die Reihung der aufzunehmenden Kollegiatinnen und Kollegiaten richtet sich nach dem Ergebnis des Aufnahmetests.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,
- die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg zweimal nicht bestanden wurde oder der Leistungsnachweis für das Weiterrücken in das zweite Kollegsemester zweimal nicht erbracht wurde,
- an einer Hochschule die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurde,
- die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg erfolgreich absolviert hat oder
- die Bewerberin oder der Bewerber von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

#### **§ 14 Dauer und Umfang der Studienvorbereitenden Kurse**

(1) Die Studienvorbereitung in den Schwerpunktkursen des Studienkollegs erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann jedes Kollegsemester einmal wiederholt werden. Bei entsprechend guten Vorkenntnissen ist die Verkürzung der Studienvorbereitung auf ein Semester zulässig.

(2) Die gesamte Verweildauer am Studienkolleg einschließlich aller Wiederholungen und Kurswechsel ist auf vier Semester beschränkt.

#### **§ 15 Einschreibung**

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat sich innerhalb der in der Einladung zum Besuch des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel festgesetzten Frist persönlich einzuschreiben. Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber verhindert, kann sie oder er sich durch eine von ihr oder ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Ein aktueller Lebenslauf und ein aktuelles Passfoto sind spätestens bei der Einschreibung einzureichen.

(2) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen **im Original** vorzulegen:

1. die Einladung zum Besuch des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel,
2. die Annahmeerklärung und der Antrag auf Einschreibung,
3. der Nachweis über die bestehende Krankenversicherung,
4. die bei der Bewerbung eingereichten Unterlagen (Zeugnisse) **im Original**,

5. Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr und des Semesterbeitrages,
6. der gültige Reisepass oder Personalausweis,
7. die Verpflichtungserklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie über die Mitteilungspflicht,
8. die Daten-Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Nutzung der Daten- und Kommunikationsinfrastruktur und,
9. ein Lichtbild.

(3) Die Einschreibung kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierwilligen innerhalb von zwei Wochen nach der Einschreibung widerrufen werden.

(4) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Studierenden Studienbescheinigungen sowie einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte.

## **§ 16 Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen**

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das Studienkolleg besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende der Fachhochschule Kiel eingeschrieben. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben. Der Kollegbesuch gilt nicht als Studium. Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben wird.

(2) Zu Beginn eines jeden Semesters wählen die Angehörigen eines Kurses aus ihrer Mitte einen Kurssprecher oder eine Kurssprecherin und einen Vertreter oder eine Vertreterin. Diese vertreten die Interessen der Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen gegenüber den unterrichtenden Lehrkräften, der Leitung des Studienkollegs sowie der Hochschulleitung. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind für den Senat der Fachhochschule Kiel nach dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein wählbar und wahlberechtigt.

(3) Für die Lehrveranstaltungen des Studienkollegs besteht Teilnahmepflicht. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf sonstige Veranstaltungen wie Exkursionen oder Betriebsbesichtigungen, die von der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs als verbindlich festgesetzt werden. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten haben sich darüber hinaus den erforderlichen Leistungskontrollen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(4) Bei länger andauernder Erkrankung müssen Kollegiatinnen und Kollegiaten nach drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorlegen.

(5) Sollten Kollegiatinnen und Kollegiaten eine Leistungskontrolle aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumen, haben sie der Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs am gleichen Tag darüber zu informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe ihres Fernbleibens vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, ist den Kollegiatinnen und Kollegiaten eine Nachholmöglichkeit zu gewähren; ansonsten wird die versäumte Leistungskontrolle mit nicht ausreichend bewertet.

(6) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Verlauf eines Semesters den Lehrveranstaltungen mehr als zehn Tage unentschuldig fernbleiben, sind unter Androhung des Ausschlusses schriftlich aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung kann die Leitung des Studienkollegs nach Beratung in der Dozentenkonferenz den Ausschluss vom Studienkolleg anordnen.

(7) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten am Studienkolleg können an einem wichtigen religiösen oder staatlichen Feiertag ihres Heimatlandes von den Lehrveranstaltungen befreit werden. Der Antrag dafür ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn schriftlich an die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs zu richten.

(8) Beurlaubungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs möglich. Die Zeit der Beurlaubung soll ein Semester nicht überschreiten.

(9) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse für ein Fachhochschulstudium besitzen, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Leistungskontrollen im Fach Deutsch befreit. Es steht ihnen jedoch frei, die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch zu besuchen, um ihre Sprachfertigkeiten weiter zu verbessern.

(10) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten am Studienkolleg haben sich eventuell vorgeschriebene Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

## **§ 17 Rückmeldung**

(1) Die an der Fachhochschule Kiel eingeschriebenen Kollegiatinnen und Kollegiaten melden sich jeweils am ersten Tag des neuen Semesters persönlich zurück. Ist die Kollegiatin oder der Kollegiat verhindert, kann sie oder er sich durch eine von ihr oder ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(2) Für die Rückmeldung überweisen die Kollegiatinnen und Kollegiaten den Semesterbeitrag zum im Anschreiben genannten Termin. Die Kollegiatinnen und Kollegiaten erhalten als Bestätigung der Rückmeldung Studienbescheinigungen. Der Aufdruck der Semestergültigkeit auf dem Studierendenausweis (Chipkarte) ist von den Kollegiatinnen und Kollegiaten selbst nach erfolgter Rückmeldung zu aktualisieren.

(3) Beurlaubte Kollegiaten haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

## **§ 18 Mitteilungspflicht**

Die Kollegiaten sind verpflichtet, der Leitung des Kollegs unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift,
2. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
3. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. die rechtmäßige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einen Jahr.

## **§ 19 Fristen**

(1) Die Frist nach § 15 Abs. 1 setzt die Leitung des Studienkollegs fest. Diese Frist ist den Kollegiatinnen und Kollegiaten bekannt zu geben. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

## **§ 20 Wechsel eines Studienkollegs oder des Schwerpunktkurses**

- (1) Der Wechsel eines Studienkollegs oder eines Schwerpunktkurses ist nur im ersten Kollegsemester in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über den Wechsel entscheidet die Leitung des Studienkollegs.
- (2) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses begründet keinen Anspruch auf Verlängerung der Verweildauer am Studienkolleg. An anderen Studienkollegs der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Studienzeiten werden auf die maximale Verweildauer angerechnet.

## **§ 21 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg**

- (1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet
  - durch schriftlichen Antrag des Kollegiaten oder der Kollegiatin,
  - mit bestandener Feststellungsprüfung,
  - nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am ersten Kollegsemester,
  - nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme an der Feststellungsprüfung,
  - bei der Aufdeckung von vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben bei der Bewerbung,
  - bei nicht fristgemäßer Rückmeldung,
  - wenn die Kollegiatin oder der Kollegiat ihre oder seine Beitragspflicht gegenüber der Krankenkasse nicht erfüllt.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg kann beendet werden
  - wegen nicht ausreichender Leistung gemäß § 11 Abs. 3,
  - aufgrund unentschuldigtem Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 6,
  - durch Verletzen der Pflichten von Hochschulmitgliedern gem. § 14 Abs. 6 HSG i.V.m. § 6 Verfassung der Fachhochschule Kiel nach Anhörung des Ordnungsausschusses der Fachhochschule Kiel.

- (3) Der Studierendenstatus der Kollegiaten an der Fachhochschule Kiel erlischt mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg.
- (4) Mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg sind die Studienbescheinigungen und die Chipkarte zurück zu geben.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über die Beendigung der Zugehörigkeit zugestellt wurde.

### **III. In-Kraft-Treten**

#### **§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Studienkollegs vom 10. Februar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 1/2009 vom 13.03.2009 (S. 15) außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gem. § 96 Abs. 3 Satz 2 HSG wurde mit Schreiben vom 8. August 2011 erteilt.

Kiel, 12. August 2011  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -